



REGLEMENT
für die Benützung der
Einrichtungen der Gemeinde Widen
(Lokalitäten und Marktstände)

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Belegungszahlen	Seite	3
2. Aufsicht und Verwaltung der Lokalitäten	Seite	3
3. Benützung der Lokalitäten.....	Seite	3
3.1 Allgemeine Vorschriften.....	Seite	3/4
3.2 Bewilligung.....	Seite	4
3.3 Kommerzielle Anlässe	Seite	4
3.4 Zeiten.....	Seite	4/5
3.5 Dorfvereine und übrige Benutzer.....	Seite	5
3.6 Gebühren.....	Seite	5
4. Übernahme und Rückgabe der Lokalitäten.....	Seite	5
5. Benützungsbestimmungen.....	Seite	6
5.1 Festbänke und Marktstände	Seite	6
5.2 Turn- und Sportanlage.....	Seite	6
5.3 Bühne und Nebenanlagen.....	Seite	6
5.4 Küche.....	Seite	6
5.5 Sportplatz und Spielwiese	Seite	7
6. Ablehnung zur Vermietung.....	Seite	7
7. Haftung.....	Seite	7
Anhang I		
Gebührenordnung	Seite	8
Anhang II		
Antrag für die Benützung der Lokalitäten der Gemeinde Widen	Seite	9
Anhang III		
Merkblatt für öffentliche Veranstaltungen.....	Seite	10
Anhang IV		
Meldeformular für öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten	Seite	11
Anhang V		
Einzelanlass mit Wirtetätigkeit.....	Seite	12/13

Auskünfte über die Belegung der Lokalitäten erteilt Ihnen der Vereinswart (079 475 97 31) oder sind auf dem Belegungsplan unter www.widen.ch ersichtlich.

1. Zweck und Belegungszahlen

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe gelten generell für beide Geschlechter.

Die Lokalitäten können von volljährigen Einwohnern mit gesetzlichem Wohnsitz in Widen für private Feste und Feiern gemietet werden.

In Widen wohnhafte Jugendliche dürfen die Lokalitäten mit Unterschrift eines gesetzlichen Erziehungsberechtigten mieten. Zudem muss bei der Anmeldung eine volljährige Person bezeichnet werden, welche während der gesamten Dauer des Anlasses anwesend ist und die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen übernimmt.

Die zulässigen Belegungszahlen sind aufgrund der feuerpolizeilichen Bewilligungen wie folgt gegeben:

- | | | |
|---------------------|---------|---|
| - Mehrzweckhalle * | maximal | 300 Personen |
| - Vereinslokal * | maximal | 150 Personen bei Konzertbestuhlung |
| | maximal | 120 Personen bei Konsumationsbestuhlung |
| | | beide Zugänge müssen zwingend geöffnet sein (Fluchtweg) |
| - alte Turnhalle ** | maximal | 100 Personen |
| - Foyer Schulhaus 2 | maximal | 100 Personen |
| - Mehrzweckraum * | maximal | 60 Personen |
| - "s'blaue Hus" * | maximal | 50 Personen |
| - Schulzimmer | maximal | 50 Personen |

* Geschirr und Besteck kann optional dazu gemietet werden.

** Der Boden der alten Turnhalle eignet sich nur für Sportanlässe (keine Bestuhlung)

2. Aufsicht und Verwaltung der Lokalitäten

Die Aufsicht der Lokalitäten ist dem Vereinswart übertragen.
(Tel. 079 475 97 31, E-Mail vereinswart@widen.ch)

3. Benützung der Lokalitäten

3.1 Allgemeine Vorschriften

- Die Lokalitäten und ihre Einrichtungen sind so zu behandeln, dass kein Schaden entsteht. Jede Beschädigung ist durch den Benutzer spätestens bei der Rückgabe der Lokalität dem Vereinswart zu melden und wird weiterverrechnet.
- Benutzern, die in schwerwiegender Weise den Bestimmungen oder den Anordnungen des Vereinswarts wiederholt zuwiderhandeln, kann mit sofortiger Wirkung die Bewilligung zur Benützung der Lokalitäten vorübergehend oder dauerhaft durch den Gemeinderat Widen entzogen werden.
- Wer einen gebührenpflichtigen Verwendungszweck absichtlich nicht angibt oder falsche Angaben zur Miete macht, muss in der Folge den doppelten Betrag bezahlen.
- Änderungen am Raum, an Installationen und Geräten sind nicht gestattet.
- In sämtlichen Lokalitäten der Gemeinde Widen gilt das generelle Rauchverbot. Das Rauchen vor der Mehrzweckhalle ist nur beim oberen Ausgang Richtung Schulgelände gestattet.

- Die Parkordnung muss eingehalten werden (Turnanlagen, Spielwiesen und Pausenplätze sind keine Parkplätze).
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften ab 100 Personen verantwortlich www.agv-ag.ch.
- Ein Abtausch unter den Benutzern ist nicht gestattet.
- Im Vereinslokal, im blauen Haus sowie in der Turn- und Mehrzweckhalle sind Haustiere verboten.
- Wir verweisen auf das Merkblatt im Anhang III, öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten.
- Alle zusätzlich anfallenden Unkosten werden dem Benutzer weiterverrechnet.
- An folgenden Feiertagen sind sämtliche Lokalitäten inkl. Sportplätze für Anlässe gesperrt: Neujahr, Berchtoldstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag.

3.2 Bewilligung

Die Bewilligung zur Benützung wird durch den Vereinswart erteilt. Dazu ist das entsprechende Gesuch (siehe Anhang II) mindestens 30 Tage vor der Benützung dem Vereinswart einzureichen bzw. die Online-Reservation unter www.widen.ch vorzunehmen.

3.3 Kommerzielle Anlässe

Als kommerzielle Anlässe gelten öffentliche Veranstaltungen mit Eintrittspreisen und/oder Verkäufen von Speisen, Getränken und Sonstigem. Veranstaltungen, welche über soziale Medien organisiert werden, gelten als öffentliche Veranstaltungen.

3.4 Zeiten

3.4.1 Die Nachtruhe muss gemäss § 11 des Polizeireglements der Gemeinde Widen vom 01. Juli 2005 eingehalten werden.

3.4.2 Bei Dauerbelegungen müssen die Gebäude (Mehrzweck- und Turnhalle, Garderoben etc.) bis 22.30 Uhr aufgeräumt sein und verlassen werden.

3.4.3 Kommerzielle Anlässe

- Montag bis Freitag bis 00.15 Uhr
- Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 02.00 Uhr (mit entsprechender Bewilligung aufgrund des Gastgewerbegesetzes bis 05.00 Uhr)

Bei kommerziellen Anlässen gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes. Das heisst, dass für die Wirtstätigkeit sowie, falls notwendig, für die Beanspruchung der Verlängerung von 02.00 bis 05.00 dem Gemeinderat mindestens 30 Tage im Voraus das vorgegebene Formular (siehe Anhang IV) gestellt werden muss.

3.4.4 Nicht kommerzielle Anlässe

- Montag bis Freitag bis 00.30 Uhr
- Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag bis 04.00 Uhr

3.4.5 Sportplatz und Spielwiese

- Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 21.00 Uhr
Dorfvereine mit entsprechender Bewilligung bis 22.00 Uhr
- Samstag und Sonntag 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

3.4.6 Die Aussenanlagen müssen innerhalb der bewilligten Zeiten aufgeräumt und verlassen werden.

3.5 Dorfvereine und übrige Benutzer

Als Dorfverein gelten Vereine mit Sitz in Widen und regelmässigen Aktivitäten im Dorf.

Die Schule Widen, Dorfvereine, Ortsparteien, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung und die Allgemeine Musikschule Mutschellen können die Schullokalitäten gebührenfrei benützen. Ebenso von einer Gebühr befreit sind gemeinnützige Anlässe der Region (z. Bsp. Altersnachmittag, Bazare, Blutspendeaktionen etc.). Von der Kostenbefreiung ausgenommen sind allfällige Kosten für Wirtstätigkeit, Abfallbeseitigung, Nachreinigung, Verlängerungsbewilligung und weiteren zusätzlichen Kosten.

Alle übrigen Benutzer haben einen angemessenen Kostenbeitrag für den Raum, die Energiekosten, die Wartung und den Unterhalt zu entrichten. Diese Beträge müssen mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Abteilung Finanzen Widen überwiesen werden.

3.6 Gebühren

Die Gebührenordnung im Anhang I bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

4. Übernahme und Rückgabe der Lokalitäten

Die Lokalitäten werden von dem Vereinswart dem Benutzer mit Schlüsselaushändigung übergeben. Der Zugang zum Lokal wird nur während der bewilligten Benützungsdauer gewährt. Das Depot pro Schlüssel beträgt CHF 100.00 und ist bei der Schlüsselübergabe bar zu bezahlen.

Für die Rückgabe der Lokalitäten haben die Benutzer mit dem Vereinswart direkt bei der Übernahme einen Termin zu vereinbaren.

Vor der Rückgabe sind folgende Punkte zu beachten:

- alle Fenster und Türen sind geschlossen
- das Wasser ist abgestellt
- die Lichter sind gelöscht
- die Lokalität und das beanspruchte Material ist sauber gereinigt
- der Kehricht ist in Säcken im Abfallcontainer deponiert

5. Benützungsbestimmungen

5.1 Festbänke und Marktstände

Die Festbänke und Marktstände werden nur an Gemeinden, Vereine und Parteien vermietet.
Keine Vermietung an Private.

Für die ortsansässigen Vereine, Parteien und die AMM ist die Benützung gebührenfrei, jedoch wird die Lieferung ausserhalb der Gemeinde zum nachfolgenden Tarif verrechnet.

Bei Vermietung an andere Gemeinden sowie nicht ortsansässige Vereine und Parteien gelten folgende Gebühren:

Festbänke pro Garnitur	CHF	5.00
Marktstände pro Garnitur	CHF	25.00
Transport pro Stunde und Person	CHF	85.00
pro gefahrener Autokilometer	CHF	1.60

Für die Vermietung, Lieferung und Abholung ist der Werkhof Widen zuständig.
(Tel. 056 649 29 38). Die Bestellung muss mindestens 5 Tage im Voraus über die Online-Reservation unter www.widen.ch erfolgen.

5.2 Turn- und Sportanlage

- Der Aufenthalt in der Turn- und Mehrzweckhalle ist nur in sauberen Hallenschuhen (keine Sohlen die Spuren hinterlassen, keine Fussballschuhe) oder barfuss gestattet;
- die Turngeräte sind nach Gebrauch wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu versorgen;
- Innengeräte dürfen nicht auf der Aussenanlage verwendet werden;

5.3 Bühne und Nebenanlagen

- Die Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen dürfen nur von instruierten Personen bedient werden. Bei Unsicherheiten ist der Leiter Hausdienst beizuziehen (Tel. 056 631 96 08, Natel 079 445 28 94);
- die Requisiten dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen aufbewahrt werden;
- nachträglich festgestellte Änderungen an der technischen Einrichtung werden durch eine Fachperson wiederhergestellt und dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5.4 Küche

- Nach der Veranstaltung sind Küche, Kücheneinrichtungen und Geschirr in gereinigtem Zustand dem Vereinswart abzugeben;
- das Material muss nach dem vorliegenden Inventarplan geordnet werden;
- bei Bruch und Verlust wird dem Benutzer der entstandene Schaden zum Neuwert in Rechnung gestellt bzw. mit dem Schlüsseldepot verrechnet;
- der Benutzer beseitigt Abfall, leere Flaschen und allfällige Speiseresten.

5.5 Sportplatz und Spielwiese

- Während der erlaubten Zeiten (siehe Ziffer 3.4) ist bezüglich Lärm unbedingt auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen;
- die Benützung von Radios und elektronischen Geräten ausserhalb der Benützungszeiten ist untersagt.

6. Ablehnung zur Vermietung

Gemeinderat und Vereinswart können den Mietvertrag sofort auflösen, wenn Verstösse gegen das Benützungsreglement festgestellt werden. Der vereinbarte Mietpreis wird trotzdem fällig.

Die Ablehnung zur Vermietung des Mietobjekts kann ohne Grund durch den Gemeinderat erfolgen.

7. Haftung

Die Gemeinde Widen übernimmt keine Haftung für Forderungen aus Schäden, Unfällen oder Diebstählen aus der Belegung der Lokalitäten. Ebenfalls wird für allfällige Kosten wegen Nichtbenutzbarkeit (Wetter, Unterhaltsarbeiten etc.) der Räumlichkeiten nicht gehaftet.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Widen, 22. Oktober 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Vreni Meuwly

Felix Irniger

Anhang I

Gebührenordnung

Anlässe Privatpersonen, auswärtige Vereine und Organisationen

Lokalität	Grundbetrag pro Tag = 24 Stunden CHF	Küche CHF	Geschirr CHF
Spielwiese	50.00		
Hartplatz	50.00		
Mehrzweckraum	50.00	50.00	100.00
Schulzimmer	50.00		
Foyer Schulhaus 2	70.00		
s'blaue Hus	80.00	40.00	30.00
alte Turnhalle	150.00		
Vereinslokal	200.00	50.00	50.00
Mehrzweckhalle	400.00	50.00	100.00
zur MZH kann dazu gemietet werden:			
Bühne MZH	50.00		

Annullierungskosten

Annullierungen sind bis 7 Tage vor dem Anlass kostenlos. Danach werden 50% vom Grundbetrag fällig. Bei Annullierungen 2 Tage vor dem Anlass ist der volle Grundbetrag fällig.

Wirtetätigkeit

Zusätzliche Kosten für Verlängerung der Öffnungszeiten und Wirtetätigkeit bleiben vorbehalten. ("Meldeformular für öffentliche Veranstaltungen und Gesuch um Verlängerung der Öffnungszeiten" in unserem Online-Schalter).

Abfallbeseitigung

Bei Grossanlässen in der Mehrzweckhalle wird ab der 3. Containerleerung jede zusätzliche Leerung weiterbelastet. Bei kleineren Anlässen sind die Weisungen des Vereinswarts bezüglich Abfallbeseitigung zu beachten.

Kosten pro zusätzliche Leerung CHF 60.00

Nachreinigung

1 Stunde CHF 100.00
jede weitere Stunde CHF 50.00